

Aktenzeichen:
20 C 282/25



Amtsgericht Lahnstein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

SUD Service & Dienstleistungs AG, [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

wegen Dienstleistungsvertrag

hat das Amtsgericht Lahnstein durch die Richterin [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2026 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 23.07.2025, Az.: 25-1001395-0-3, wird aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der Kosten des Verfahrens über den Erlass des Vollstreckungsbescheides. Diese werden der Beklagten auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding war aufzuheben.

Gem. § 700 Abs. 6 Hs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsbescheid, der einem Versäumnisurteil gleichsteht (§ 700 Abs. 1 ZPO), aufgehoben, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, Abs. 2 Hs. 1 ZPO nicht vorliegen und deshalb eine Verwerfung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid nicht nach § 345 ZPO (wiederholte Säumnis der Beklagtenpartei) erfolgen kann. Dies ist hier der Fall. Mangels zu berücksichtigender Anspruchsbegründung der Klägerin existiert kein Klägervortrag, der am Maßstab der §§ 700 Abs. 6 Hs. 1, 331 Abs. 1, 2 Hs. 1 ZPO geprüft werden könnte. Gemäß §§ 700 Abs. 3 Satz 2, 697 Abs. 2 ZPO hat die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, dem Antragsteller aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Diese Frist, die hier am 04.09.2025 abließ, hat die Klägerin ohne Reaktion verstreichen lassen. Daraufhin wurde gem. § 700 Abs. 5 ZPO mit gerichtlicher Verfügung vom 29.12.2025 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und der Klägerin eine erneute, nunmehr richterliche Frist zur Anspruchsbegründung (§§ 700 Abs. 5, 697 Abs. 3 Satz 2 ZPO) gesetzt, die am 19.01.2026 ebenfalls fruchtlos abgelaufen war.

II.

Darüber hinaus ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Nach umstrittener, aber zutreffender Auffassung ist eine Klage beim Fehlen einer Anspruchsbegründung als unzulässig abzuweisen, da es an einer wesentlichen Prozessvoraussetzung fehlt. Die bestimmte Angabe von Gegenstand und Grund des - hier durch den Mahnbescheid vom 27.06.2025 erhobenen - Anspruches (§§ 697 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) ist eine von Amts wegen zu prüfende zwingende Prozessvoraussetzung, deren Fehlen eine Klage unzulässig macht; geht daher die Anspruchsbegründung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht ein, ist die Klage unzulässig und durch Prozessurteil abzuweisen (LG Leipzig Schlussurteil v. 17.1.2013 – 5 O 2964/12, BeckRS 2013, 1590, beck-online mwN). Diese Voraussetzungen liegen

hier vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 344 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Booke-Hosseini
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 349,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lahnstein
Bahnhofstraße 25
56112 Lahnstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin

Amtsgericht Lahnstein
20 C 282/25

Verkündet am 24.02.2026

Kromm-Sal, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Kromm-Sal), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle